

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Sechszwanzigsten Richtlinie 2002/34/EG der Kommission vom 15. April 2002 zur Anpassung der Anhänge II, III und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 102 vom 18. April 2002)

Seite 24, Anhang III Teil 2 (der geänderten Richtlinie 76/768/EWG) laufende Nummer 7 betreffend „4-Hydroxy-propyl-amino-3-nitrophenol“:

anstatt: „CAS-Nr. 69825-83-8“

muss es heißen: „CAS-Nr. 92952-81-3“.

Seite 24, Anhang III Teil 2 (der geänderten Richtlinie 76/768/EWG) laufende Nummer 8 betreffend „6-Nitro-2,5-pyridinediamine“:

anstatt: „CAS-Nr. 23920-15-2“

muss es heißen: „CAS-Nr. 69825-83-8“.

Berichtigung der Entscheidung 2001/171/EG der Kommission vom 19. Februar 2001 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die in der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle festgelegten Schwermetallwerte nicht für Glaspackungen gelten

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 62 vom 2. März 2001)

Seite 20, Artikel 5 erster Satz:

anstatt: „Wird bei einer der in zwölf aufeinanderfolgenden Monaten durchgeführten monatlichen Kontrollen der Produktion jedes einzelnen Glasofens, der repräsentativ für die normale und regelmäßige Produktionstätigkeit ist, der durchschnittliche Konzentrationsgrenzwert von 200 ppm überschritten, so hat der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einen Bericht vorzulegen.“

muss es heißen: „Wird der durchschnittliche Schwermetallkonzentrationswert von 200 ppm bei beliebigen zwölf aufeinanderfolgenden monatlichen, für die normale und regelmäßige Produktion repräsentativen Kontrollen der Produktion eines jeden einzelnen Glasofens überschritten, so hat der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einen Bericht vorzulegen.“
